

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Behinderung > Steuervorteile

1. Das Wichtigste in Kürze

Steuervorteile für Menschen mit Behinderungen werden von den Finanzbehörden anhand der entsprechenden Nachweise gewährt (Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamts, Bescheid der Pflegekasse). In Zukunft soll ein Datenaustausch zwischen den jeweiligen Behörden stattfinden. Viele Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige erhalten als Ausgleich für ihre Belastungen steuerliche Entlastungen. Oft erfolgt dies zur Vereinfachung anhand von Pauschalen, z.B. für die Behinderung an sich, für Fahrtkosten, für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder die Pflege eines Angehörigen. Die Pauschalen werden in der Regel im Zuge der jährlichen Steuererklärung vom gesamten Einkommen abgezogen und mindern somit das zu versteuernde Einkommen. Der Behinderten-Pauschbetrag kann alternativ auch monatlich bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Die Abzüge sind teilweise auf Eltern oder Angehörige übertragbar.

2. Umfang der Steuererleichterungen im Überblick

Zu den Steuervergünstigungen zählen:

- [Kinderfreibetrag](#) für erwachsene Kinder mit Behinderungen, wenn die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 EStG, alternativ zum [Kindergeld](#))
- Kinderbetreuungskosten
- Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen
- Außergewöhnliche Belastungen bei Pflegepersonen, Pflegepauschbetrag
- Außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten, Fahrtkostenpauschale
- Bei einem Grad der Behinderung (GdB) ab 70 oder [Merkzeichen G](#) bzw. [aG](#): Tatsächliche Fahrtkosten zur Arbeit absetzbar

Zudem **kann** es für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen geben bei der Kfz-Steuer ([Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)), der Hundesteuer (blinde, gehörlose oder hilflose Menschen) sowie der Umsatzsteuer (blinde Unternehmer).

3. Außergewöhnliche Belastungen und zumutbare Belastung

Grundsätzlich müssen Steuerpflichtige sich entscheiden: **Entweder** sie nutzen für bestimmte Ausgabenbereiche Pauschbeträge **oder** sie machen tatsächliche Ausgaben bei der Steuer als außergewöhnliche Belastung geltend. Es ist nicht möglich, z.B. als Pflegeperson eines Menschen mit Behinderung den Pflegepauschbetrag **und** besondere Aufwendungen für die Pflege abzusetzen.

Sog. **Pauschbeträge** werden vom zu versteuernden Einkommen abgezogen, ohne dass das Finanzamt dafür einen Nachweis verlangt oder dass ein Eigenanteil geleistet werden muss.

Wenn sog. **außergewöhnliche Belastungen** vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden sollen, müssen sie detailliert mit Belegen nachgewiesen werden. Dieser Aufwand ist dann sinnvoll, wenn die Ausgaben über dem Pauschbetrag liegen. Allerdings wird zwischen **allgemeinen** (§ 33 EStG) und **besonderen** (§§ 33a f. EStG) außergewöhnlichen Belastungen unterschieden.

Besondere Belastungen können in vollem Umfang abgezogen werden, dazu zählen z.B. Pflegekosten von pflegenden Angehörigen und Kosten wegen einer Behinderung. Dazu zählen **nicht** Krankheitskosten.

Von den "allgemeinen" außergewöhnlichen Belastungen, z.B. Krankheitskosten, wird die sog. **zumutbare Belastung** abgezogen. Die zumutbare Belastung ist abhängig von Einkommen und Familienstand:

Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340-51.130 €	über 51.130 €
Steuerpflichtige ohne Kinder, einzeln veranlagt	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte	7 % der Einkünfte
Steuerpflichtige ohne			

Kinder, zusammen veranlagt	4 % der Einkünfte	5 % der Einkünfte	6 % der Einkünfte
Steuerpflichtige mit 1-2 Kindern	2 % der Einkünfte	3 % der Einkünfte	4 % der Einkünfte
Steuerpflichtige mit 3 und mehr Kindern	1 % der Einkünfte	1 % der Einkünfte	2 % der Einkünfte

Die zumutbare Belastung wird **abschnittsweise** ermittelt, es gilt also nicht ein Prozentsatz für das gesamte Einkommen, sondern der Prozentsatz des jeweiligen Einkommensbereichs. Die Ergebnisse aus den verschiedenen Einkommensbereichen werden addiert.

3.1. Berechnungsbeispiel

- Frau Maier verdient 36.000 € im Jahr und hat keine Kinder.
- 5 % vom Betrag bis 15.340 € = 767,00 €.
- 6 % für den Betrag ab 15.340 € bis 36.000 € = 1.239,60 €
- 767,00 € + 1.239,60 € = 2.006,60 €

Ihre zumutbare Belastung beträgt also 2.006,60 €.

3.2. Praxistipp

Einen Rechner zur zumutbaren Belastung finden Sie beim Bayerischen Landesamt für Steuern unter www.finanzamt.bayern.de > [Steuerinfos](#) > [Steuerberechnung](#) > [Berechnung der zumutbaren Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG](#).

4. Sonderausgaben für Kinderbetreuung

(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Als Sonderausgaben können für Dienstleistungen zur **Betreuung** eines zum Haushalt der steuerpflichtigen Person gehörenden Kindes unter 14 Jahren zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € je Kind, geltend gemacht werden. Bei Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderungen**, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können, ist es möglich diese Sonderausgaben **über den 14. Geburtstag hinaus** geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Gemeint sind z.B. Aufwendungen für Internate oder Betreuungspersonen. Nicht unter diesen Freibetrag fallen dagegen Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.

4.1. Praxistipp

Bei Teilnahme an Reha-Maßnahmen können Eltern [Kinderbetreuungskosten](#) auch als [ergänzende Leistung zur Rehabilitation](#) erhalten.

5. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen sind Freibeträge bis zu 7.400 €, die vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Wenn die tatsächlichen Ausgaben höher sind, müssen sie nachgewiesen werden und können dann in voller Höhe (keine zumutbare Belastung, siehe oben) statt dem Pauschbetrag abgezogen werden.

Weitere Informationen siehe [Pauschbetrag bei Behinderung](#).

6. Steuererleichterungen für Pflegepersonen

6.1. Außergewöhnliche Belastungen oder Pflege-Pauschbetrag (bis Veranlagungsjahr 2020)

Wer einen schwerbehinderten Menschen ([Behinderung](#) mit einem GdB von mindestens 50), der zudem das [Merkzeichen H](#) (hilflos) hat, oder einen pflegebedürftigen Menschen mit [Pflegegrad](#) 4 oder 5 persönlich in seiner Wohnung oder in der des Pflegebedürftigen pflegt, kann bis zum Steuerjahr 2020 entweder die tatsächlichen Kosten (diese sind nachzuweisen) oder einen Pflegepauschbetrag von 924 € jährlich absetzen. Die Kosten beziehungsweise der Pflegepauschbetrag gelten als außergewöhnliche Belastung und können zusätzlich zu den o.g. Pauschbeträgen geltend gemacht werden (§ 33b Abs. 6 EStG).

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält und mit dem pflegebedürftigen Menschen verwandt ist oder diesem nahesteht.

Nicht zu diesen Einnahmen zählt das [Pflegegeld](#), das Eltern zur Pflege ihres Kindes mit Behinderung erhalten.

6.2. Außergewöhnliche Belastungen oder Pflege-Pauschbeträge seit Veranlagungsjahr 2021

Wer einen Menschen zuhause (bei sich oder beim Pflegebedürftigen) pflegt, kann dafür entweder die tatsächlichen Kosten (diese sind als "besondere außergewöhnliche Belastung" nachzuweisen) oder einen Pflege-Pauschbetrag bei der Steuer absetzen (§ 33b Abs. 6 EStG):

- Bei [Pflegegrad](#) 2: Pflege-Pauschbetrag 600 €.
- Bei [Pflegegrad](#) 3: Pflege-Pauschbetrag 1.100 €.
- Bei [Pflegegrad](#) 4 oder 5: Pflege-Pauschbetrag 1.800 €.
- Bei Hilflosigkeit ([Merkzeichen H](#)) des Pflegebedürftigen: Pflege-Pauschbetrag 1.800 €.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält. **Nicht** zu diesen Einnahmen zählt das [Pflegegeld](#), das Eltern zur Pflege ihres Kindes mit Behinderung erhalten.

Ändern sich die Bedingungen im Laufe des Jahres, gilt immer die höhere Pauschale für das ganze Jahr. Pflegen mehrere Steuerpflichtige einen Pflegebedürftigen, wird der Pflege-Pauschbetrag unter ihnen aufgeteilt.

7. Fahrtkosten

7.1. Fahrten zur Arbeit

Alle Steuerpflichtigen können für Fahrten zur Arbeit und für Familienheimfahrten bis 20 km eine Entfernungspauschale von 30 ct/km, ab dem 21. km 35 ct/km (von 2022 bis 2026: 38 ct/km) für die einfache Strecke ansetzen. Maximal sind 4.500 € ansetzbar. Eine Überschreitung ist möglich, wenn der Arbeitnehmer ein eigenes oder ihm zur Nutzung überlassenes Fahrzeug benutzt.

Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, wenn sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Alternativ können Menschen mit Behinderungen die **tatsächlichen** Aufwendungen für diese Wege absetzen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt bei

- GdB 70 und höher
oder
- GdB mindestens 50 **und** die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt ([Merkzeichen G](#) oder [Merkzeichen aG](#)).

7.2. Außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten (bis Veranlagungsjahr 2020)

Menschen mit folgenden Behinderungen können bis inklusive Steuererklärung 2020 Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen:

- **GdB ab 80 oder [Merkzeichen G](#) mit einem GdB von 70**
Jährlicher Pauschbetrag von 900 € für **behinderungsbedingte** Privatfahrten (z.B. zum Arzt, zur Therapie) ohne Nachweis. Dies entspricht 3.000 km à 30 ct.
- [Merkzeichen aG](#), [Merkzeichen Bl](#) **und** [Merkzeichen H](#)
Grundsätzlich können **alle Fahrtkosten** (auch Erholungs-, Besuchs- und Freizeitfahrten) bis zu 15.000 km jährlich (à 30 ct/km = 4.500 €) abgesetzt werden, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Fahrten mit den [Öffentlichen Verkehrsmitteln](#) oder dem Taxi können Menschen mit Behinderungen ebenfalls bei der Steuererklärung angeben. Die oben genannten Kilometerpauschalen werden dann aber gekürzt.

7.3. Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale seit Veranlagungsjahr 2021

Seit Veranlagungszeitraum 2021 gibt es eine neue behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale (§ 33 Abs. 2a EStG). Es gelten folgende vereinfachte Regelungen:

- Menschen mit GdB 80 und höher: Pauschale 900 €.

- Menschen mit GdB 70 **und** Merkzeichen "G": Pauschale 900 €.
- Menschen mit Merkzeichen "aG", "Bl", "H" oder "TBl": Pauschale 4.500 €. Die 900 € können **nicht zusätzlich** abgesetzt werden.

Alternativ zur Pauschale können die behinderungsbedingten Fahrten nachgewiesen und abgesetzt werden. Egal ob Pauschale oder nachgewiesene Fahrtkosten: Sie zählen zu den **allgemeinen** außergewöhnlichen Belastungen dazu. Sie können nur abgesetzt werden, wenn sie **insgesamt** die zumutbare Belastung (siehe oben) übersteigen.

7.3.1. Berechnungsbeispiele

Erklärung	Beispiel 1	Beispiel 2
Eine Person mit GdB 80 hat krankheitsbedingte Aufwendungen:	2.500 €	800 €
Die Person darf zudem die Fahrtkostenpauschale von 900 € ansetzen:	2.500 € + 900 € = 3.400 €	800 € + 900 € = 1.700 €
Die Person verdient 36.000 € im Jahr und hat keine Kinder. Das ergibt (siehe Berechnungsbeispiel oben) eine zumutbare Belastung von 2.006,60 € (§ 33 Abs. 3 EStG).	3.400 € - 2.006,60 € = 1.393,40 €	1.700 € - 2.006,60 € = - 306,60 €
	Die Person darf also 900 € Fahrtkostenpauschale voll ansetzen und darüber hinaus noch 493,40 € für krankheitsbedingte Aufwendungen.	Die Person kann keine Fahrtkostenpauschale und keine krankheitsbedingten Aufwendungen bei der Steuererklärung ansetzen.

7.4. Praxistipps

- Diese Beträge können auch bei Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, die selbst keine Behinderungen haben, sondern auf die der Pauschbetrag übertragen wurde und die den Menschen mit Behinderungen befördert haben.
- Besondere Vergünstigungen genießen Menschen mit Behinderungen auch bei der Kfz-Steuer ([Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)).

8. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte zu allen steuerlichen Vergünstigungen geben die zuständigen Finanzämter. Steuerfragen speziell für Menschen mit Behinderungen beantwortet auch das [Versorgungsamt](#). Für die Hundesteuer (Blinderhund) ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

9. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 10, 32, 33, 33b EStG – Einkommensteuer-Hinweise 2018 H 33.1–33.4